

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
„Master of Arts in Finance & Accounting (M.A.)“
im Fachbereich Betriebswirtschaft III (Internationale Dienstleistungen)
der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein – Hochschule für Wirtschaft
vom 25.02.2008**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Betriebswirtschaft III (Internationale Dienstleistungen) der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein – Hochschule für Wirtschaft - am 23.05.2007 die folgende Ordnung für die Masterprüfung im konsekutiven Studiengang „Master of Arts in Finance & Accounting“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25.02.2008, AZ. 9526 Tgb.Nr. 2872/07 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 GELTUNGSBEREICH UND STUDIENGANGSPEZIFISCHER STUDIENPLAN
- § 2 ZIEL DES STUDIUMS UND ZWECK DER PRÜFUNG
- § 3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN
- § 4 ABSCHLUSSGRAD
- § 5 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTS
- § 6 PRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE
- § 7 PRÜFENDE, BEISITZENDE UND BETREUENDE DER MASTERARBEIT
- § 8 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN
- § 9 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß
- § 10 MODULE UND VERGABE VON LEISTUNGSPUNKTEN

II PRÜFUNGEN

- § 11 UMFANG UND ART DER MASTERPRÜFUNG
- § 12 ZWECK, DURCHFÜHRUNG UND BESTEHEN VON MODULPRÜFUNGEN
- § 13 ZULASSUNG ZU MODULPRÜFUNGEN UND FRISTEN
- § 14 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN
- § 15 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN
- § 16 STUDIENLEISTUNGEN
- § 17 ZUSATZFÄCHER
- § 18 MASTERARBEIT
- § 19 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN, BILDUNG DER NOTEN
- § 20 ABSCHLUSS DER MASTERPRÜFUNG
- § 21 FREIVERSUCH
- § 22 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN
- § 23 ZEUGNIS
- § 24 URKUNDE

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 25 UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN
- § 26 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN
- § 27 IN-KRAFT-TRETEN

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und studiengangspezifischer Studienplan

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das konsekutive Masterstudium an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein- Hochschule für Wirtschaft. Sie regelt die Masterprüfung im Studiengang „Master of Arts in Finance & Accounting (M.A.)“.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt der Fachbereich Betriebswirtschaft III (Internationale Dienstleistungen) der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein – Hochschule für Wirtschaft für den Masterstudiengang einen Studienplan nach § 20 HochSchG. Dieser Studienplan regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich Betriebswirtschaft III (Internationale Dienstleistungen) beschließt Modul – und Veranstaltungsbeschreibungen (Modulhandbuch), die insbesondere Aufschluss über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse für jedes Modul enthalten.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, welche zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten in der Betriebswirtschaftslehre befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium für den im § 1 Absatz 1 genannten Studiengang setzt voraus:
 - a) ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität (Bachelor, Diplom) mit wirtschaftswissenschaftlicher oder vergleichbarer Ausrichtung. Der Abschluss muss mit der Note „gut“ oder besser erreicht worden sein oder
 - b) ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität (Bachelor, Diplom) mit wirtschaftswissenschaftlicher oder vergleichbarer Ausrichtung und die Eignung für den Masterstudiengang. Die Eignung wird durch eine Eignungsprüfung durch die Leitung des Studiengangs ermittelt. Durch die Eignungsprüfung soll eine der Zulassungsvoraussetzung 1a vergleichbare Eignung für den Masterstudiengang festgestellt werden. Die Teilnahme an der Prüfung setzt das Darlegen eines besonderen Interesses an der Teilnahme am Studiengang in einem Motivationsschreiben voraus. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Test und / oder einem mündlichen Kolloquium, in denen Kenntnisse, die für den Masterstudiengang nützlich sind, geprüft werden. Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen. Die Prüfungen

werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit bestanden bewertet wurden.

- (2) Zum in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang kann nur zugelassen werden, wer einschlägige Vorkenntnisse in den Bereichen Finance und Rechnungslegung nachweist. Diese werden dadurch nachgewiesen, dass im Erststudium
 1. eines Bachelorstudiengangs mindestens 20 ECTS (Credits) oder gleichwertige Leistungen in den Bereichen Finance und Rechnungslegung erworben wurden, wobei auf jeden dieser Bereiche mindestens 10 ECTS (Credits) oder gleichwertige Leistungen entfallen müssen;
 2. eines Diplomstudiengangs mindestens 10 % der lehrplanmäßigen Veranstaltungen in den Bereichen Finance und Rechnungslegung abgeleistet wurden, wobei auf jeden dieser Bereiche mindestens 5 % der lehrplanmäßigen Veranstaltungen oder gleichwertige Leistungen entfallen müssen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Prüfungsanspruch des in § 1 Abs. 1 genannten Studienganges oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland verloren hat.

§ 4 Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Fachhochschule Ludwigshafen - Hochschule für Wirtschaft im Studiengang „Master of Arts in Finance & Accounting (M.A.)“ der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt zwei Jahre. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) ergeben sich aus der Anlage. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können verschiedene Lehr- und Lernformen beinhalten. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (ECTS; Credits) vergeben.
- (3) Pro Modul werden vorzugsweise 6 bis 10 Leistungspunkte (ECTS; Credits) vergeben. Ein Modul schließt mit einer Prüfung oder einer Studienleistung gemäß der Anlage ab. Näheres regelt der studiengangsspezifische Studienplan. Ein Modul wird in der Regel in einem Semester abgeschlossen. Die Module können blockweise angeboten werden.
- (4) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Masterabschluss zu erbringenden Leistungspunkte (ECTS; Credits) beträgt 120 und schließt praktische Studienanteile und die Masterarbeit ein.
- (5) Den Studienverlauf des in § 1 Abs. 1 genannten Studienganges regelt der studiengangsspezifische Studienplan.

§ 6 Prüfungsausschüsse

- (1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Abschlussnoten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Dekanin oder Dekan
 2. drei Professorinnen oder Professoren
 3. ein studentisches Mitglied
 4. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG. Dies gilt nur insoweit die Hochschule von der Regel nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 2. HS in der Grundordnung keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen entsprechenden Beschluss fassen, muss jede Gruppe vertreten sein.

Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan soweit diese oder dieser nicht beantragt, dass der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Ziffer 2 wählt. Die Stellvertretung wird ebenfalls aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Ziffer 2 gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur Erledigung übertragen. Dieses unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden.
- (5) Das studentische Mitglied und die Mitglieder aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht, soweit sie die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist bei der Bewertung von Prüfungsleistung nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, oder im Vertretungsfalle die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds, den Ausschlag.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß § 7 unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit. Er bestimmt außerdem das vorsitzende Mitglied bei Kollegialprüfungen (§ 15 Abs. 2).
- (2) Zu Prüfenden und Betreuenden der Masterarbeit können nur Professorinnen oder Professoren, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen im Rahmen des § 25 Abs. 4 HochSchG entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzende).
- (4) Die Studierenden können für die Masterarbeit eine Betreuende oder einen Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Form der Prüfungen und Studienleistungen (insbesondere elektronische Form), die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeit rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe der Prüfenden sowie der Prüfungstermine soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 7 (Amtverschwiegenheit) entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in entsprechenden Masterstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, soweit diese Studiengänge akkreditiert sind.
- (2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in entsprechenden Masterstudiengängen, die nicht akkreditiert sind, und in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen bis zu einem maximalen Umfang von 60 Leistungspunkten (ECTS; Credits). Die Masterarbeit kann nicht in Anrechnung gebracht werden. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor dem Zeitpunkt der Regelprüfung vorzulegen.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfenden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss den Grund für die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungs- bzw. Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von allen Prüfungen des laufenden Semesters ausschließen.
- (4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

§ 10

Module und Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Ein Modul ist eine Lehreinheit, die fachlich sinnvoll aus ein oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammengesetzt ist. Ein Modul wird in der Regel innerhalb eines Semesters durchgeführt.
- (2) Modulprüfungen gemäß § 12 können sein:
 - schriftliche Prüfungen gemäß § 14
 - mündliche Prüfungen gemäß § 15
 - Kombination aus schriftlicher und mündlicher Prüfung.

- (3) Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (ECTS; Credits) beschrieben. Pro Semester werden 30 Leistungspunkte vergeben und den Modulen und weiteren Studienleistungen zugeordnet; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden pro Semester. Die Zeiten für Prüfungsvorbereitung, studienintegrierte Praktika und für die Masterarbeit sind dabei zu berücksichtigen. Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Studienpläne.
- (4) Der Erwerb von Leistungspunkten erfolgt durch
 1. die Bewertung einer Modulprüfung (§§ 14; 15) mit mindestens der Note ausreichend oder
 2. die Erbringung einer Studienleistung (§ 16) oder
 3. die Bewertung der Masterarbeit (§ 18) mit mindestens der Note ausreichend.

II Prüfungen

§ 11

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 12 und der
 - Masterarbeit gemäß § 18.
- (2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden, und die zugeordneten Leistungspunkte sind für den in § 1 genannten Studiengang in der Anlage dargelegt.
- (3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt auch für Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4.
- (4) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit durch die Gestaltung der Leistungsbedingungen zu berücksichtigen.
- (5) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen auch in der Fremdsprache gefordert werden. Darüber sind die Studierenden spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins zu informieren.

§ 12

Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen

- (1) In einer Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können. Modulprüfungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die aufgrund des studiengangspezifischen Studienplans für das betreffende Modul vorgesehen sind. Alle in der Anlage ausgewiesenen Prüfungen sind als schriftliche Prüfungen (§ 14) abzulegen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss abweichende Regelungen beschließen. Die Form (z. B. Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten), die Bearbeitungszeit für die jeweiligen Prüfungen und den Abgabetermin legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfenden fest. Beziehen sich

Prüfungsaufgaben auf verschiedene Lehrveranstaltungen, legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe zu Beginn des jeweiligen Semesters fest. Die Studierenden sind hinsichtlich der Regelungen zu Satz 2 und 3 zu Beginn des jeweiligen Semesters entsprechend durch Aushang zu unterrichten.

- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (4) Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und zu Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.
- (5) Der Prüfungstermin und der Termin für den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen wird den Studierenden spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Die Studierenden haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie gemäß § 19 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

§ 13

Zulassung zu Modulprüfungen und Fristen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für den Studiengang gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein – Hochschule für Wirtschaft eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 6 schriftlich zu dem gemäß § 12 Abs. 5 festgelegten Termin einzureichen.
- (3) Jede Modulprüfung ist in der Regel in dem laut Anlage vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Die Zulassung zur Modulprüfung ist spätestens im Laufe des zweiten nach Satz 1 genannten Fachsemesters zu beantragen, andernfalls gilt die Prüfungsleistung als erstmals „nicht bestanden“.
- (4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindesbedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend dem § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) über die Elternzeit zu ermöglichen. Die Nachweise obliegen den Studierenden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Gründe nach § 26 Abs. 1 Satz 5 HochSchG trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (5) Prüfungsleistungen können bereits vor dem Fachsemester abgelegt werden, in dem die Prüfung gemäß der Anlage vorgesehen ist.
- (6) Der Meldung bzw. dem Antrag auf Zulassung haben die Studierenden beizufügen:
 1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Prüfung in dem eingeschriebenen Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,

2. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden wurden.
 3. eine Erklärung, ob bei den vorgesehenen mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Studierenden die Prüfung in dem eingeschriebenen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden,
 2. die Wiederholung der Prüfungsleistung nach dieser Prüfungsordnung unmöglich geworden ist,
 3. der Antrag auf Zulassung oder die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder nicht termingerecht erfolgte.

§ 14

Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Schriftliche Prüfungen sind:
 - Klausuren
 - Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten.
 Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfenden bewertet. Führt das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung zum Verlust des Prüfungsanspruches, erfolgt eine Zweitbewertung durch eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende weitere prüfende Person.
- (4) Klausuren dauern zwischen 60 und 240 Minuten.
- (5) Seminar- und Hausarbeiten beinhalten die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines fachbezogenen Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 2 und 8 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrende oder den Lehrenden. Als Teil der Prüfungsleistung kann festgelegt werden, dass die Seminar- und Hausarbeiten durch die Studierenden präsentiert werden. Den Studierenden muss dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden (§ 12 Abs. 2).
- (6) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit, zur Problemanalyse sowie zur Entwicklung und Präsentation von Lösungsansätzen nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie für eine komplexe Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Konzepte oder Lösungsansätze erarbeiten können. Absatz 5 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Seminar-, Haus- und Projektarbeiten sind Einzel- oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (8) Die Seminar-, Haus- und Projektarbeiten sind spätestens am Abgabetermin in der geforderten Form bei der Lehrenden oder dem Lehrenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden zu versichern, dass sie die Arbeit – bei Gruppenarbeiten ihren entsprechend gekennzeichneten Teil - selbstständig angefertigt haben und keine als die ange-

gebenen und durch Zitate kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt der schriftlichen Arbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.

- (9) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen spätestens jedoch zum Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters zu bewerten. Die Bekanntmachung des Bewertungsergebnisses durch Aushang ist ausreichend.

§ 15

Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden für ein Prüfungsgebiet nachweisen, dass sie die Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen einordnen können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites fachbezogenes Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern, soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, in der Regel 20 Minuten je Studierenden. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu 5 Minuten unter- oder bis zu 10 Minuten überschritten werden.
- (4) Die Prüfenden bewerten die mündlichen Prüfungsleistungen der Studierenden. Bei unterschiedlichen Bewertungen im Rahmen von Kollegialprüfungen wird der Durchschnitt der Noten gebildet. Im Falle nur einer prüfenden Person ist vor Festsetzung der Note die beisitzende Person zu hören.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) An mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Faches anwesend sein, sofern einer Anwesenheit nach § 13 Abs. 6 nicht widersprochen wurde. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, sind als Zuhörer ausgeschlossen.
- (7) Weibliche Studierende können die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten des zuständigen Fachbereiches oder der Fachhochschule Ludwigshafen beantragen.

§ 16

Studienleistungen

- (1) Module können mit der Erbringung einer Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, abgeschlossen werden. Module, die mit der Erbringung einer Studienleistung abschließen, sind zum einen Module, die inhaltlich als sinnvolle Vorbereitung auf nachfolgende Lehrveranstaltungen angesehen werden oder Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind. Die Module, die mit der Erbringung einer Studienleistung abschließen, ergeben sich aus der Anlage. Diese Studienleistungen finden keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Der Nachweis der Studienleistung kann während oder am Ende eines Semesters erbracht werden. Die Wiederholung ist bis zum Verlust des Prüfungsanspruches nach § 20

nicht begrenzt. Sämtliche nach Maßgabe der Anlage 1 erforderlichen Nachweise über Studienleistungen müssen mit der letzten bestandenen Prüfungsleistung vorliegen.

- (3) Die Lehrenden legen die Form der Studienleistung (z. B. Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten) sowie die Bearbeitungszeit in Anlehnung an die Regelungen der §§ 14 und 15 und den Abgabetermin fest. Die Studienleistungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Eine Studienleistung ist als bestanden zu werten, wenn sie trotz Mängel mindestens den Anforderungen genügt. Die Studierenden sind hinsichtlich der Regelungen zu Absatz 2 und 3 zu Beginn des jeweiligen Semesters entsprechend durch Aushang zu unterrichten.

§ 17 Zusatzfächer

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Diploma Supplement aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem sowohl in den fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem der nach § 7 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit) soll sechs Monate nicht überschreiten. Die Regelung des § 11 Abs. 3 (Fristverlängerung) bleibt unbenommen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu gestalten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrag die Bearbeitungszeit insgesamt um bis zu zwei Monate verlängern. Die die Masterarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden. Ausnahmen können sein: Krankheit, Krankheit des Kindes. Die eigene Krankheit und die Krankheit des Kindes müssen durch ein Attest nachgewiesen werden.
- (4) Eine Masterarbeit kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für einen Studiengang gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 eingeschrieben ist. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist nach erfolgreichem Ablegen aller Modulprüfungen und Studienleistungen schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten; spätestens jedoch sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten offenen Modulprüfung, andernfalls gilt die Masterarbeit als erstmals „nicht bestanden“. Eine frühere Zulassung ist möglich, wenn dies von der die Masterarbeit betreuenden Person vorgeschlagen wird und das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses diesem Vorschlag zustimmt.
- (5) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhalten.

- (6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Auf Antrag der die Masterarbeit betreuenden Person oder des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Masterarbeit in einer Disputation, in deren Rahmen auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft wird, von dem bzw. den Studierenden präsentiert wird. Die Disputation dauert in der Regel 30 Minuten und ist Bestandteil der Masterarbeit. Die Disputation erfolgt nach den Regularien einer mündlichen Prüfung gemäß § 15 wobei die die Masterarbeit betreuenden Personen in der Regel die Prüfenden sind.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung zuzüglich in elektronischer Form abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile der Arbeit – selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (9) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei prüfungsberechtigten Personen, von denen eine die Arbeit betreut haben soll, innerhalb von 10 Wochen zu bewerten. Soweit die Arbeit nicht durch den Betreuenden bewertet werden kann, bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Vertreter. Die zweite Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Eine der beiden prüfenden Personen muss der Professorenschaft angehören.
- (10) Die Bewertung ist vorläufig. Die abschließende Note der Masterarbeit wird von den Prüfenden nach der Disputation festgelegt. Erfolgt eine Disputation, errechnet sich die abschließende Note der Masterarbeit zu zwei Dritteln aus der endgültigen Note für die schriftliche Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note für die Leistung in der Disputation.
- (11) Bei nicht übereinstimmender abschließender Bewertung durch die Prüfenden entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (12) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (13) Masterarbeiten, die mit der Bewertung 1,0 benotet werden, sind „mit Auszeichnung“ bestanden. Dies ist in der Urkunde gemäß § 24 zu vermerken.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
 Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den zugeordneten ECTS (Credits) gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| bis einschließlich 1,5 | die Note "sehr gut" |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5 | die Note "gut" |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5 | die Note "befriedigend" |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0 | die Note "ausreichend" |
| über 4,0 | die Note "nicht ausreichend". |
- Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.
- (6) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Masterstudium werden die Noten der einzelnen Module und der Masterarbeit zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Leistungspunkten (ECTS; Credits) multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

§ 20

Abschluss der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
- alle Leistungspunkte (ECTS; Credits) nach Maßgabe der Anlage nachgewiesen sind,
 - die Masterarbeit mit mindestens ausreichend bewertet wurde.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Masterarbeit (§ 18) oder studienbegleitende Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 endgültig als mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. Die Ausstellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Freiversuch

- (1) Eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die Prüfung zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Pro Modul ist nur ein Freiversuch möglich.
- (2) Für die Masterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht und angerechnet wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind ebenfalls vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (3) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erzielt, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (4) Für die Berechnung des Zeitpunktes nach Absatz 1 ist § 13 Absatz 4 entsprechend zu be-

rücksichtigen.

§ 22

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die nicht bestandene Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen Deutschlands nicht bestanden wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt. Die Wiederholung findet im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 21 bleibt unberührt.
- (2) Die Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Disputation darf nur einmal im Zusammenhang mit einer neuen Masterarbeit wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann, mit Ausnahme der nach § 21 geregelten Fälle (Freiversuch) nicht wiederholt werden.

§ 23

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, die Noten und Leistungspunkte der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung.
- (2) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen. Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 24

Urkunde

- (1) Neben dem Zeugnis gemäß § 23 wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Ludwigshafen – Hochschule für Wirtschaft und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Rechtsfolgen. Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (3) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 und 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.
- (4) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Studierende, die sich im Ausland befinden, haben den Antrag im ersten Semester nach Rückkehr aus dem Ausland zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 27

In-Kraft-Treten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland Pfalz in Kraft.

Anlage :
Studienverlauf, Prüfungsgebiete und Leistungsnachweise im Studiengang Master of Arts in Finance & Accounting (M.A.)

Module	1. Semester				2. Semester			
	Credits	Work-load	SWS	LN	Credits	Work-load	SWS	LN
Controlling-Anwendungen	10	300	6	P				
Economics	10	300	6	P				
Finanacial Accounting	10	300	6	P				
Social Skills					10	300	8	SL
Information Management					10	300	6	P
Wahlpflichtmodule (4 aus 5)								
Financial Sourcing*					10	300	6	P
Summen	30	900	18	3 P	30	900	20	2P; 1 SL

Module	3. Semester				4. Semester			
	Credits	Work-load	SWS	LN	Credits	Work-load	SWS	LN
Corporate Finance : Corporate Life-Cycle and Value Creation*	10	300	6	P				
Auditing : Methodik und Jahresabschlussprüfung*	10	300	6	P				
Consulting*	10	300	6	P				
Banking*	10	300	6	P				
Masterarbeit					30	900	-	P
Summen	30	900	18	3 P	30	900	-	1 P

*Aus dem Angebot von 5 Wahlpflichtmodulen wählen die Studierenden 4 Wahlpflichtmodule aus.

SWS = Semesterwochenstunden

LN = Leistungsnachweis

P = Prüfung

SL = Studienleistung